

würde. Zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die allzu sichere Annahme einer Kausalverbindung oder „Koordination“ (S. 133 f.) zwischen kommunaler Bewegung und Häresie — auch eine These von Engels. Obwohl es die Quellenlage kaum zuläßt, argumentiert die Vf. scheinbar logisch, doch wenig überzeugend: „Seit dem frühen MA. hat sich die Theologie (!) immer wieder gegen die konspirative, durch Eid verbundene Confratria gewendet ... das mußte diesen Verband folgerichtig in innere Konflikte mit der herrschenden Kirchenlehre bringen“ (S. 134); vollends „in der Zeit der Albigenerkriege aber ist in Südfrankreich eine revolutionäre Confratria-Bildung und ... zugleich auch die kommunale Befreiung, ohne sich in ein häretisches Gewand zu kleiden, nahezu unmöglich“, und „nach der herrschenden Ideologie, die den revolutionären Charakter dieser Verbände ganz gut erkannt hat, (mußte) jede Coniuratio als Herd von Häresie und Ketzertum gelten“. War sie aber Häresie im kirchlichen, heterodoxen Sinn? Aufschlußreich erscheinen mir zwei (S. 135 Anm. 261 angeführte) Bestimmungen gegen die Coniurationes: 1222 wird ihre Bildung *sine voluntate et consensu expresso dominorum ipsorum locorum* untersagt; 1226 wird wiederholt: *non fiant de cetero nisi de voluntate dominorum ... et diocesani episcopi propter urgentem necessitatem vel evidentem utilitatem*. Demnach sollten diese Einungen sowohl im politischen wie im rechtgläubigen Sinne unter Kontrolle gehalten werden; hätten sie aber ohnehin als Herde der Ketzerei gelten müssen, dann hätte kein Bischof — noch dazu in einem religiös schon so mitgenommenen Land — sie dulden dürfen, gleichviel unter welchem Vorwand der *necessitas* oder *utilitas*. Selbst wenn wirklich die bürgerliche Oberschicht und ihre Verbündeten, da sie eine kirchliche Stadtherrschaft beseitigen wollten, dadurch der Häresie in die Arme getrieben wurden, wäre es nicht einleuchtend, eher unmotiviert, daraus zu folgern: „daher zeigt die Confratria von Arles klar, daß sich hinter den religiösen Kämpfen im MA. in Wahrheit Klassenkämpfe verbergen“. Sogar bei einer häretischen oder verketzten Verbrüderung ließe sich eine echte religiöse Gesinnung nicht von vornherein ausschließen, zumal gleichzeitig in Italien religiöse und durchaus rechtgläubige Fraternitates allenthalben entstanden und blühten. — Die letzten Episoden der kurzen kommunalen Zeit von Arles, bis zur Unterwerfung unter Karl von Anjou 1251 sind flüssig und überzeugend dargestellt. Für die Zeit Friedrichs II. sei auf meine Studie hingewiesen, die der Vf. offenbar unbekannt blieb, auch nicht direkt Arles angeht: Su Federico II e il regno di Arles, Atti del Convegno Internaz. di Studi Federiciani 1950 (Palermo 1952) S. 177—203. Der S. 157 genannte Vizekönig von Arelat, Graf „Béroard von Lorette“, ist in Wirklichkeit ein italienischer Graf von Loreto, einer der vielen Italiener, deren sich der Kaiser im Arelat bediente. — Zahlreiche, oft sinnstörende Druck- oder Lesefehler in den lateinischen Texten sind umso mehr zu bedauern, weil die edierten Urkunden viel Interessantes und Wissenswertes bieten.

E. Dupré-Thesider.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

R. Sprandel, Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Paris und dem deutschen Sprachraum im Mittelalter, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 49 (1962) 289—319. — Die große Bedeutung, die Paris schon seit dem 13. Jh. als Wirtschaftszentrum hatte, spiegelt sich auch im Handel der Stadt